

Zentrale Meldeangelegenheiten	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	2
Sonstige Hinweise zum Standort	2
Zahlungsmöglichkeiten	2
Melderegisterrauskunft - Auskunft für Eigentümer bzw. Wohnungsgeber und Vermieter	3
Voraussetzungen	3
Erforderliche Unterlagen	3
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	3
Hinweise zur Zuständigkeit	3

Zentrale Meldeangelegenheiten

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO)

Anschrift

Friedrichstr. 219
10969 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 115
Informationen zum 115 Service-Center: <https://www.berlin.de/115/>
Fax: (030) 9028-3458
Kontaktformular:

Barrierefreie Zugänge



Bitte beim Pförtner melden

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Keine Publikumsbedienung!
Sie können Ihre Anfrage schriftlich übermitteln oder die Auskunft im Onlineverfahren einholen.

Nahverkehr

U-Bahn

U6 Kochstr./Checkpoint Charlie

Bus

M29 U Kochstr./Checkpoint Charlie 248 Jüdisches Museum

Sonstige Hinweise zum Standort

Es besteht die Möglichkeit der Nutzung der [Online-Abwicklung](#)
["Meldebescheinigung beantragen"](#)

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung
Girocard (mit PIN)

Melderegisterauskunft - Auskunft für Eigentümer bzw. Wohnungsgeber und Vermieter

Der Eigentümer einer Wohnung (bzw. der Wohnungsgeber/Vermieter) hat nach § 50 Abs. 4 Bundesmeldegesetz das Recht, bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses, unentgeltlich Auskunft über Vor- und Familiennamen sowie Doktorgrad der in seiner Wohnung gemeldeten Personen zu bekommen.

Die Haus- bzw. Wohnungsauskunft ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann an jedes Bürgeramt oder an das LABO, II A 1, gesandt werden. Ein persönliches Erscheinen ist nur in dringenden Fällen angeraten.

Auskünfte über die gemeldeten Personen einzeln bestimmter Wohnungen in einer (größeren) Wohnungsanlage sind ggf. nur eingeschränkt möglich, da die Angabe der Wohnungslage melderechtlich nicht verbindlich vorgeschrieben ist.

Voraussetzungen

- **Eigentümer-/Wohnungsgeber-/Vermieter**

Sie sind Eigentümer-/Wohnungsgeber-/Vermieter der Wohnung und können ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

Erforderliche Unterlagen

- **Eigentümer-/Wohnungsgeber-/VermiTERNachweis und Begründung**

Der Eigentümer-/Wohnungsgeber-/VermiTERNachweis kann z.B. mittels einer Kopie des Grundbuchauszugs erbracht werden.

Der Antrag ist kurz zu begründen (z.B. Verdacht auf Scheinanmeldung, illegale Untervermietung).

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Bundesmeldegesetz**

(<https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Der Antrag kann an jedes Bürgeramt oder an das LABO, II A 1, gesandt werden.